Wien, Donnerstag den 1. September 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 35.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

**Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.**

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.



## Beiträge zur Reform des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Von Theodor Eglauer.

Man braucht nicht erst an das Alter des österreichischen Gefällsstrafgesetzes vom 11. Juli 1835 zu erinnern, um die Behauptung aufstellen zu können, daß sich dasselbe schon längst überlebt hat.

Hiezu berechtiget der bloße Hinweis darauf, daß, seitdem das allgemeine Strafgesetz bereits zum zweiten Mal einer gründlichen Umwandlung entgegensieht, die österreichische Strafproceßordnung einer solchen schon zwei Mal unterzogen worden ist.

Das Gefällsstrafgesetz vom Jahre 1835 bedeutete für seine Zeit einen großen Fortschritt auf der Bahn zur Verwirklichung der Idee der Reichseinheit in Oesterreich; es wurde bei seinem Erscheinen mit allgemeinem Beifall begrüßt, und zeichnet sich auch in der That durch wesentliche Vorzüge gegenüber den früheren, in den einzelnen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates rücksichtlich der Strafbestimmungen und des Verfahrens über Gefällsübertretungen geltenden, verschiedenen Normen aus. Diese waren in den vormals bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die indirecte Besteuerung enthalten, und es war keine geringe Aufgabe, für die in vielen Beziehungen wesentlich von einander verschiedenen Gefälle strafrechtliche Bestimmungen festzustellen, für welche in den älteren Vorschriften und selbst in der gleichzeitigen ausländischen Legislation wenig brauchbares Material vorhanden war.

Namentlich die schwierige und für die Zwecke des Gesetzes überaus wichtige Frage über die Haftung erscheint in demselben auf eine mustergiltige Weise gelöst.

Dies kann uns nicht hindern, es auszusprechen, daß das gedachte Gesetz den Anforderungen der Gegenwart an ein Strafgesetz nicht mehr genügt; es entspricht übrigens auch nicht mehr den Intentionen seines Spenders, Kaisers Ferdinand I., welcher im Kundmachungspatente es als seinen ernsten Willen aussprach, „daß im Einklange mit den allgemeinen Strafgesetzen wegen Gefällsübertretungen Niemand, der nicht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig ist, zur Strafe gezogen werde, daß auch der Uebertreter keine härtere Strafe, als zur Hintanhaltung der Gefällsübertretungen nothwendig ist, erleide, daß bei der Anwendung der Strafe der Schuldige und dessen Angehörige jede mit dem Zwecke der Bestrafung verträgliche Schonung genießen, und daß dem Beschuldigten die rechtmäßige Vertheidigung, soweit der bemerkte Zweck es gestattet, erleichtert werde, daß aber auch zugleich der Staatsschatz, der redliche Steuerpflichtige, der die Gesetze pflichtmäßig beobachtet, und die Erwerbsthätigkeit der Unterthanen gegen die Bevortheilung durch die Gefällsübertretungen in den diese Uebertretungen treffenden Strafen jenen kräftigen Schutz finden, den die Zollgesetze und die übrigen Vorschriften über die indirecte Besteuerung bezwecken".

Wie man sieht, stand der Gesetzgeber unverkennbar unter dem Einflusse der von Feuerbach am Schlusse des vorigen Jahrhunderts gelehrten Straftheorie vom psychologischen Zwange. Trotzdem kann man dem Gesetzbuche keineswegs Härte und Unbilligkeit vorwerfen, sondern im Gegentheile die Complicirtheit des Strafverfahrens und übergroße milde Praxis haben es dahin gebracht, daß das Gefällsstrafgesetz heutzutage den Staatsschatz und den redlichen Steuerpflichtigen nicht genügend mehr vor Benachtheiligung seitens gewissenloser Steuerdefraudanten zu schützen vermag.

Allerdings ist hieran das Gefällsstrafgesetz selbst auch schuld, indem es die Nachsicht und abfindungsweise Entrichtung der ausgesprochenen Strafen zuläßt, und viel zu wenig Bedeutung dem Unterschiede zwischen dolosem und culposem Vergehen gegen die Gefällsvorschriften beigelegt hat.

Ferner ist an dem Gefällsstrafgesetze auszustellen, daß es nicht allein die nothwendigen Verfügungen enthält, sondern auch Sätze belehrenden (doctrinellen) Inhalts, welche besser einem Strafgesetze fernbleiben sollen (lex imperet, non disputet). Ueberhaupt ist die Vertheilung des Stoffes allzu schwerfällig und ein zu großer Apparat von Aufschriften (Rubriken) zur Bewältigung desselben aufgeboten worden. Die Vorschriften über erschwerende und mildernde Umstände und deren Anwendung bei Bemessung der Strafe sind, da das Gesetz ja doch von Juristen gehandhabt werden soll, überflüssig.

Die Hauptmängel des Gefällsstrafgesetzes betreffen übrigens nicht sowohl das Strafrecht, als vielmehr den Proceß, welcher noch ganz inquisitorisch ist und auf den Prinzipien der Schriftlichkeit und Heimlichkeit, sowie auf der formellen Beweistheorie beruht und die Organisation der Gefällsgerichte, welche, wie Niemand bezweifeln wird, gänzlich verfehlt ist.

Sollte die allgemeine Bewegung der Geister seit dem Jahre 1848 auf dem Boden des allgemeinen Strafrechts stehen geblieben und an dem Steuerstrafrecht (ein weiterer Begriff, als Gefällsstrafrecht, da er auch die directen Steuern, demnach alle Abgaben umfaßt) spurlos vorübergegangen sein?

Erscheint es nicht endlich an der Zeit, an die Ausführung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, insbesondere der im Art. 4 desselben versprochenen gesetzlichen Regelung der „Gerichtsbarkeit, bezüglich der Uebertretungen der Gefällsstrafgesetze" zu schreiten?

Fast in allen Zweigen der österreichischen Finanzverwaltung sind seit dem Jahre 1835 tief einschneidende Veränderungen eingetreten, welche nicht ohne Einfluß auf jenes Gesetz bleiben konnten, welches den wirksamsten Schutz der Staatsgefälle bilden soll.

Im benachbarten deutschen Reiche hatte es schon öfters den Anschein, als ob es uns hierin mit gutem Beispiele vorangehen wollte.

Bei uns wurde die Dringlichkeit einer Reform des Gefällsstrafgesetzes wiederholt öffentlich ausgesprochen und deren baldige Vornahme zugesichert. Allein es blieb hier wie dort bisher beim bloßen Vorsatze.

Man wundere sich übrigens hierüber nicht allzu sehr; kein Zweig der Gesetzgebung ist bisher von der wissenschaftlichen Literatur so schnöde behandelt worden, als die Steuerstrafgesetzgebung.

Wie Adolf Wagner in seinem jüngsten Werke „Allgemeine Steuerlehre" bemerkt, ist dieser praktisch wie principiell wichtige Gegenstand bis auf ihn in der Finanzwissenschaft gewöhnlich kaum auch nur berührt worden; höchstens daß man in der speciellen Steuerlehre dieses oder jenes einzelne Steuervergehen und die dafür angedrohte Strafe erwähnte.

Aus der allgemeinen finanzwissenschaftlichen Literatur ist nur auf v. Hock (Oeffentliche Abgaben und Schulden) und L. v. Stein (Lehrbuch der Finanzwissenschaft) noch zu verweisen.

„Auffälliger aber noch", sagt Adolf Wagner, „als das übliche Stillschweigen der finanzwissenschaftlichen Werke über das Steuerstrafwesen, ist die ebenfalls wenigstens in der deutschen, systematischen und dogmatischen strafrechtlichen Literatur so gut wie ganz fehlende principielle Behandlung dieses wichtigen und keineswegs uninteressanten Rechtsgebietes. Da dasselbe allerdings vielfach vom sonstigen Strafrecht in der Grundlage und der Ausführung abweicht, so ergibt sich hier manche Controverse, deren tiefere Behandlung auf die obersten rechtsphilosophischen Principien des Strafrechts hinführt."

Nicht minder bedauerlich findet es derselbe Schriftsteller, „daß auch im deutschen Verwaltungsrecht das Steuerstrafrecht noch nicht angemessen behandelt ist."

„Es harrt dieses", sagt L. v. Stein, wie das ganze Verwaltungsstrafrecht, dessen Theil es ist, „noch immer in der deutschen Wissenschaft seiner Begründung und seines so wichtigen Strafprincips."

In Oesterreich hat man die an den Universitäten früher bestandene Lehrkanzel für Gefällsstrafrecht sogar aufgehoben, ein Grund mehr dafür, daß sich selbst speciell bei uns die Literatur über diesen wissenschaftlichen Zweig auf einige gehaltlose Commentare*) des bestehenden Gefällsstrafgesetzes, sowie etwa noch außerdem auf wenige in Fachzeitschriften zerstreute Artikel über die Mangelhaftigkeit desselben beschränkt hat.

Es ist daher auch kein Wunder, daß das positive Steuerstrafrecht bei uns wie in anderen Staaten ganz Gelegenheitsgesetzgebung geworden ist, und es immer mehr Sitte wird, beim Erlassen neuer Steuergesetze gleich im Zusammenhange mit der Regelung der betreffenden Abgabe selbst die zugehörigen Strafbestimmungen zu treffen.

Ohne leitendes Princip wird da in der Noth des Augenblicks einem oder dem anderen fühlbar gewordenen Uebel in mehr oder minder rücksichtsloser Weise abgeholfen.

Man kann zwar solchen Special-Gefällsstrafgesetzen das Lob nicht versagen, daß sie hie und da richtige Grundsätze entwickeln, welche dem System des österreichischen Gefällsstrafgesetzes noch vollständig fremd sind; allein durch derlei Abänderungen von Einzelbestimmungen des allgemeinen Gefällsstrafgesetzes werden die Mängel desselben nicht nur nicht vermindert, sondern noch vermehrt; ich führe hiezu blos ein Beispiel an.

Wie natürlich und eigentlich ganz selbstverständlich ist doch der Grundsatz der Unnachsichtlichkeit einer ausgesprochenen Strafe, soll anders die Strafgerichtsbarkeit nicht zur Komödie oder, was noch gefährlicher wäre, zur Willkür herabsinken! Wie unbillig kann aber derselbe Grundsatz im einzelnen Falle werden, wenn er auf Strafausmaße Anwendung finden soll, welche ohne Rücksicht auf diesen Grundsatz festgesetzt worden sind

Die nachstehenden Erörterungen sollen nun Denjenigen, welche sich für die Reform des Steuerstrafwesens interessiren, Stoff zum Nachdenken geben.

*) Der beste Commentar zum österreichischen Gefällsstrafgesetz ist von Dr. Franz Edlauer „Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen", Wien, 1843—1847.

## I. Ueber das Wesen, den Zweck und den Rechtsgrund der Steuerstrafe.

Strafe bedeutet im juristischen Sinne des Wortes eine nachtheilige Folge, welche den einer höheren Willensordnung Zuwiderhandelnden kraft einer bestehenden Norm trifft.

Steuer ist im weitesten und für unsere Zwecke maßgebenden Sinne des Wortes jede öffentliche Abgabe, welche den Staatsbürgern (Angehörigen) entweder aus Gründen des Bedarfes oder als Entgelt für eine specielle Gegenleistung auferlegt wird.

Das Steuerrecht des Staates im subjectiven Sinne ist die aus der allgemeinen Staatsgewalt abzuleitende Befugniß des Staates, öffentliche Abgaben einzuheben, und wird durch seine Finanzorgane ausgeübt.

Das Recht im objectiven Sinne bedeutet eine Willensordnung zur Regelung bestimmter äußerer Lebensverhältnisse, Handlungen, Unterlassungen, Duldungen oder Leistungen im Verkehre, welche in den Gesetzen zum allgemein verbindlichen Ausdrucke gelangt.

Die Steuergesetze, welche zusammengenommen das Steuerrecht eines Staates im objectiven Sinne des Wortes bilden, legen dem einzelnen Individuum Verpflichtungen auf, die, an und für sich betrachtet, einen Eingriff in dessen Privatrechtssphäre bedeuten.

Der Staat hat das unbestreitbare Recht, Verletzungen der von ihm festgesetzten Willensordnung durch Strafen zu ahnden. Dieses Strafrecht im subjectiven Sinne äußert sich in zweifacher Weise, einmal als jus puniendi, d. h. als oberste Strafgewalt des Staates, und weiter in der Strafgesetzgebung, d. h. der Befugniß, Strafrechtsnormen aufzustellen.

Der Inbegriff dieser Normen ist das Strafrecht im objectiven Sinne, welches in zwei Theile, das materielle und formelle Strafrecht, zerlegt werden kann.

Das materielle Strafrecht oder das Strafrecht im engeren Sinne des Wortes enthält die Begriffsbestimmungen der einzelnen, namentlich aufgeführten Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, die sogenannten Definitionen, und setzt in den sogenannten Strafsanctionen die Strafe für jedes einzelne derselben im Vorhinein fest.

Das formelle Strafrecht oder der Strafproceß erklärt die Art und Weise, in welcher der Uebelthäter überwiesen und zur Strafe gezogen werden soll.

Voraussetzung der Strafe ist das Unrecht, d. i. Entgegensetzung des bewußten Willens gegen die höhere Willensordnung, also ein gegen ein rechtsverbindliches Verbot oder Gebot gerichtetes Handeln, beziehungsweise Unterlassen: Nullum crimen, nulla poena sine lege.

Steuerstrafe bedeutet nach dem Vorhergesagten eine im Gesetze begründete, nachtheilige Folge des Ungehorsams gegen die Steuervorschriften, und Steuervergehen eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung einer willensfreien Person, durch welche eine zu Recht bestehende Steuervorschrift übertreten wird.*)

Dieser Grundsatz muß jedem Strafgesetze, insbesondere auch einem Steuerstrafgesetze vorangeschickt werden, am besten mit den Worten des norddeutschen Strafgesetzbuches (nunmehr deutsches Reichsstrafgesetzbuch), welches im § 1 erklärt:

„Eine Handlung" (oder Unterlassung) „kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung" (beziehungsweise Unterlassung) „begangen wurde."

Die Definition des Steuervergehens überhaupt ist für ein Steuerstrafgesetzbuch, welches die einzelnen Steuervergehen selbst aufführt, als rein doctrinelle Bestimmung ganz überflüssig. Etwas Anderes ist es, wenn die Vergehen gegen die Steuervorschriften in diesen selbst enthalten sind.

*) Unser gegenwärtiges Gefällsstrafgesetz erklärt im § 1: „Die Gefällsübertretungen sind Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die zur Handhabung der indirecten Abgaben erlassenen Gesetze und Vorschriften übertreten werden."

Worin unterscheidet sich nun das Steuerunrecht oder Steuervergehen von anderen Arten von Unrecht?

Es gibt verschiedene Arten von Unrecht (Vergehen): Familien-, Disciplinar-, kirchliches Unrecht (unter den gewöhnlichen Bezeichnungen von Ungehorsam, beziehungsweise Insubordination, Sünde), sodann politisches oder Staatsunrecht, criminelles, polizeiliches, militärisches, Steuer-Unrecht (lauter öffentliche Vergehen), und diesen entsprechen ebenso viele Arten von Strafen: häusliche Zucht, Disciplinar- und Kirchen-, sowie politische, Criminal-, Polizei-, militärische und Steuerstrafen.

Alle diese Arten von Unrecht haben mit einander den Ungehorsam gegen eine höhere Willensordnung gemeinsam, welche bei allen öffentlichen Vergehen vom Staate eingesetzt ist.

Wie man demnach sieht, äußert sich die staatliche Willensordnung, d. h. der Wille der Staatsgewalt, in verschiedenen Beziehungen gemäß der dem Staatsoberhaupte zustehenden verschiedenen Theilgewalten (gewöhnlich Hoheitsrechte genannt), nämlich in politischer, militärischer, finanzieller, polizeilicher oder crimineller Beziehung.

Was heißt dies mit anderen Worten?

Ein Mal trifft die Staatsgewalt Anordnungen behufs Anerkennung und Vertheidigung ihrer Rechte vor inneren und äußeren Feinden (politisch, militärisch), ein anderes Mal Anordnungen behufs Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des Staates (finanziell), ein drittes Mal Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Förderung der Wohlfahrt der Staatsangehörigen.

Die einen Vorschriften (politische, militärische und auch finanzielle) erläßt sie gewissermaßen zu ihren Gunsten, die anderen (polizeiliche, criminelle Gesetze im wahren Sinne dieser Worte) zu Gunsten ihrer Angehörigen.

Ich weiß recht gut, daß Alles, was dem Staate zu Gute kommt, wenigstens indirect zu Gunsten der Staatsbürger sein soll. Allein ist dies auch immer und überall der Fall?

Im absoluten Staate, wo der Spruch Geltung hatte: „L'état c'est moi", war es, um bei unserem eigentlichen Thema zu verweilen, bei einem großen Theile der Staatsausgaben und demnach der öffentlichen Abgaben unzweifelhaft, daß sie nicht zur Erfüllung von Staatszwecken, sondern dazu bestimmt waren, dem Interesse der Dynastie oder der von ihr begünstigten Personen und Stände zu dienen.

Gleichwohl wird auch in constitutionellen Staaten der Gegenwart oft ein bedeutender Theil der jährlichen Abgaben, welche wirkliche Steuern sind, zu den von der herrschenden Majorität des Volkes, welche gar häufig nicht einmal ein Drittel desselben factisch repräsentirt, beliebten Zwecke verwendet, deren Erfüllung nicht allen Steuerträgern als nothwendig, ja manchen derselben nicht einmal wünschenswerth erscheint.

Hiezu kommt bei den Steuern speciell noch der Umstand, daß sie — ungleich den politischen und militärischen Pflichten des Staatsbürgers — in der Gegenwart noch, wie ehedem, äußerst principlos aufgetheilt sind, und zumeist auf den Schultern einiger in der historischen Entwicklung des Steuerwesens hiezu herangezogenen Stände und Classen ruhen. Ferner genügt nicht jede Regierung ihrer Pflicht, die Staatsausgaben in die möglichst engen Schranken zu ziehen.

Uebrigens leidet der Steuerträger heutzutage nicht so sehr an den Zwangsbeiträgen, welche ihm die Culturzwecke des Staates in der Gegenwart auferlegen, als vielmehr an den finanziellen Folgen der von dahingegangenen Generationen hinterlassenen Verpflichtungen, sowie an den ökonomischen Wunden, welche ihm der bewaffnete Friede Europa's schlägt.

Wie soll sich da in der relativ kurzen Zeit der allgemeinen (?) Steuerpflicht im Volke eine Steuermoral gebildet haben? Jedermann wird froh sein, sich auf irgend eine Weise (leider ist sie nicht immer anständig) dieser Pflicht zu entziehen, und viele werden zusehen, wie andere geschickt der Steuerschraube entschlüpfen!

Solange nicht Jedermann im gleichen Maße zu den öffentlichen Lasten beizutragen verpflichtet sein wird, wird sich Niemand um das Interesse des Aerars kümmern, außer dessen eigene Wächter.

Das Interesse ist eben der wahre, allerdings tief liegende Grund der Volksmoral.

Wenn wir unter den gegenwärtigen wirklich criminellen Delicten Umschau halten, — politische und militärische Verbrechen, welche im allgemeinen Strafgesetze Aufnahme gefunden haben, sind deshalb noch nicht zu criminellen Verbrechen geworden, wie manche glauben — so sehen wir, daß die vom Gesetze angedrohten Strafen sowie die nachfolgende öffentliche Ehrenminderung beinahe ganz dem jeweilig bedrohten Interesse der Gesellschaft entsprechen.

Den Mörder begleitet der tiefste Abscheu seiner Mitmenschen zur Richtstätte; denn er hat das nicht geschont, was als das höchste menschliche Gut betrachtet wird, nämlich das Leben.

Ihm ziemlich nahe stehen diejenigen Uebelthäter, welche gleich diesem dem Menschenleben als gefährlich sich gezeigt haben, d. i. jene, welche sich eines Todtschlages, Raubes, der Nothzucht, Brandlegung oder einer schweren körperlichen Verletzung schuldig gemacht haben.

Mindere Strafen, aber auch mindere öffentliche Schande treffen den Dieb, den Hehler, den Defraudanten, den Betrüger, und wie sie alle heißen, welche es auf das Eigenthum anderer Personen abgesehen haben.

Die mindesten Strafen, sowie die geringste Ehrenminderung seitens des Publikums erfahren solche Gesetzesverletzer, welche sich gegen mindere sociale Interessen vergangen haben, wie Ehre, Unschuld u. s. w.

Selbstverständlich ändern sich die Ansichten über die Bedeutung des Lebens, Eigenthums, der Ehre, Unschuld und dergl. von Zeit zu Zeit, so z. B. ist der Diebstahl bei den alten Römern, bei noch älteren Völkern der Todtschlag blos als civiles Unrecht aufgefaßt und demgemäß geahndet worden. Da das Strafgesetz aber für eine gewisse längere Zeit immer dasselbe bleibt, so ist es klar, daß sich Strafbarkeit und öffentliche Verabscheuenswürdigkeit einer Handlung nicht stets decken. Ein Beispiel hievon ist der Zweikampf, der bei uns noch mit sehr strengen Strafen bedroht ist, wenngleich ihn sehr viele Staatsbürger nicht für strafbar, sicherlich Niemand aber für ehrlos machend, sondern eher für ehrenreinigend halten wird. Derselbe ist zwar dem Leben gefährlich, allein das Sprichwort hat Recht (nämlich in unserem Falle, wo es sich um vernünftige Leute handelt), wenn es sagt: „Volenti non fit injuria".

Auch Strafbarkeit und bedrohtes Interesse stehen hie und da nicht im richtigen Verhältnisse zu einander. Ob das Leben oder das Eigenthum ein höheres sociales Interesse repräsentire, darüber wird doch Niemand im Zweifel sein, und trotzdem ist leider zu constatiren, daß die strafgerichtliche Praxis, hiezu übrigens vom Gesetze selbst angeleitet, in manchen Fällen das Eigenthum höher stellt, als das Leben.

So z. B. wird manche Person, welche sich (nach dem Wortlaute des allg. Strafgesetzes) das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat (§ 176, Nr. I), oft wegen geringfügiger Diebstähle, welche von den Betroffenen sehr leicht verschmerzt werden, gemäß § 179 a. St. G. zu fünf- bis zehnjähriger Kerkerstrafe verurtheilt, trotzdem sie vielleicht wegen Mangels jeglicher Subsistenzquelle gestohlen hatte. Hingegen wird gar mancher berüchtigte Raufbold, der sich das Raufen mit dem Messer zur Gewohnheit gemacht hat und bald da, bald dort einen Anderen mehr oder minder körperlich verletzt hat, gemäß § 143 a. St. G. zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren verurtheilt, trotzdem er dies aus bloßem Uebermuthe gethan und weder Alt noch Jung, noch am Streite unbetheiligte Personen geschont hatte.

Heutzutage ist eben trotz der Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung und an der Entscheidung der Schuldfrage das Strafrecht noch immer Juristenrecht, mehr gelehrt, als volksthümlich, was gewiß von keinen günstigen Folgen auf die Hebung der Volksmoral ist.

Nach dieser kleinen Abschweifung von unserem Thema kehren wir wieder zum Vergleiche des Steuerunrechtes mit den übrigen Arten von Unrecht zurück.

Das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft an der Machtstellung des Staates ist heutzutage noch sehr gering. Die Gründe hiefür haben wir angegeben.

Schon Vergehen gegen polizeiliche Anordnungen begegnen weit weniger Entrüstung seitens des Publicums, als criminelle Vergehen, und zwar aus dem Grunde, weil die Polizei nicht allein Sicherheits-, sondern auch Staatspolizei ist, d. h. sich nicht allein mit der Sicherung des Lebens und des Eigenthums der Staatsangehörigen befaßt, sondern auch politische Geheimdienste zu versehen hat.

Steuervergehen gegenüber setzen die Leute die größte Gleichgiltigkeit an den Tag, welche nur in sehr bedeutenden Defraudationsfällen oder dann weicht, wenn Brodneid oder sonstige Concurrenzinteressen im Wege stehen.

Mit militärischen Verbrechern, z. B. Deserteuren, hat das große Publicum Mitleid, politischen Verbrechern bringt man Sympathien entgegen, die sich hie und da zur Begeisterung steigern und die betreffenden Personen als Märtyrer ihrer Ueberzeugung erscheinen lassen.

Gesellschaft und Staat sind eben keine identischen Begriffe und werden es auch nie werden.

Immer und überall wird es Theile des Volkes geben, welche mit der Herrschaft der am Ruder befindlichen Partei unzufrieden sind und nur zwangsweise sich herbeilassen werden, zur Befestigung und Vertheidigung dieser Herrschaft, sowie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse beizutragen.

Hilft also die Gesellschaft dem Staate nicht, so muß sich dieser selbst helfen oder sich aufgeben. Letzteres kann er nicht und soll er nicht; denn er ist einmal da und die absolute Bedingung für eine wirklich menschenwürdige Existenz.

(Fortsetzung folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Zum Verfahren in politischen Uebertretungsfällen. Wenn eine Strafamtshandlung bezüglich einer Aichübertretung wegen eingetretener Verjährung behoben wurde, kann auch der Verfall der nicht vorschriftsmäßig geaichten Apparate nicht aufrecht erhalten bleiben.**

Mit dem Erlasse vom 20. Jänner 1881, Z. 59.612, hat die böhmische Statthalterei über die Berufung des Eduard B., Kattunfabricanten aus L., das Straferkenntniß der Bezirkshauptmanntchaft in L. vom 25. April 1880, Z. 4463, mit welchem Eduard B. wegen Verwendung einer ungeaichten Decimalwage nebst Gewichten im öffentlichen Verkehre zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell zu einer 24stündigen Arreststrafe verurtheilt wurde und die beanständete Wage sammt Gewichten in Verfall erklärt wurden, wegen der in Mitte liegenden Verjährung behoben, hiebei jedoch den ausgesprochenen Verfall der Wage als eine polizeiliche Maßregel aufrecht erhalten.

In Folge Ministerialrecurses des Eduard B. hat jedoch das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium mit dem Erlasse vom 10. Mai 1881, Z. 5813, den in der Statthalterei-Entscheidung aufrecht erhaltenen Verfall der Wage sammt Gewichten außer Kraft gesetzt, „weil die Statthalterei die Strafamtshandlung gegen Eduard B. wegen eingetretener Verjährung behoben hat, daher der mit dem Straferkenntnisse ausgesprochene Verfall der Decimalwage sich gleichfalls behebt.“ K.

## Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

**Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.**

Nr. 136. Ausgeg. am 25. November.

Concession zum Baue und Betriebe einer doppelten Geleiseverbindung zwischen dem Wiener Bahnhofe der Eisenbahn Wien-Aspang und der Wiener Verbindungsbahn. Z. 26.300. 24. October.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinal-Eisenbahnlinie von Budapest nach Gran, von da oder von Dorog über Tokod nach Annavölgy, dann der Variante von Pilis-Csaba, eventuell Vörösvár über Groß-Kovácsi und Leopoldifeld bis Budapest. Z. 18.667. 2. November.

Nr. 137. Ausgeg. am 27. November.

Abdruck von Nr. 138 R. G. Bl.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 23. April 1880, Z. 4846, an sämmtliche österr. Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Bestimmungen für die einheitliche Prüfung und Lieferung von Portland-Cement.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 7. Juni 1880, Z. 5711—I, an sämmtliche österreichische Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend Bestimmungen für die einheitliche Benennung der zu Bauzwecken verwendeten hydraulischen Bindemittel und betreffend die einheitliche Lieferung und Prüfung von Cementkalk.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. November.

Nr. 138. Ausgeg. am 30. November.

Nr. 139. Ausgeg. am 2. December.

Nr. 140. Ausgeg. am 4. December.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. November 1880, Z. 33.990, an sämmtliche österreichische Bahnverwaltungen, betreffend die Vorlage von Plänen über Aenderungen der Bahnanlagen an das Reichskr egsministerium.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von der Station Königshain der Südnorddeutschen Verbindungsbahn zu den Schatzlarer Kohlenwerken und nach Schatzlar. Z. 29.777. 1. October.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von der Station Königshain der k. k. priv. Südnorddeutschen Verbindungsbahn zu den Schatzlarer Kohlenwerken, event. nach Schatzlar. Z. 31.977. 10. November.

Bewilligung zu den technischen Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Wieselburg über Lutschen, Pallersdorf, Ragendorf, Karlburg, Köpereny bis Engerau, und von da gegen Hainburg bis zur Landesgrenze. Z. 19.011. 13. November.

Nr. 141. Ausgeg. am 7. December.

Abdruck von Nr. 129 R. G. Bl.

Nr. 142. Ausgeg. am 11. December.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 20. November 1880, Z. 34.824, an alle Finanz-Landesbehörden, betreffend die Verpackung von leichtbeschwerter Seide.

Fristerstreckung für die Vollendung und Inbetriebsetzung der auf österreichischem Gebiete liegenden Theilstrecke der projectirten Bergwerksbahn von Ocura nach Friedau. Z. 28.908. 23. October.

(Fortsetzung folgt.)

## Personalien.

Seine Majestät haben den Baurath Anton Möser zum Oberbaurathe bei der galizischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Finanzministerium Jakob Führlinger den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Brünn Adolph Raab anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Karl Maux in Münchengrätz anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Correspondenten des Telegraphen-Correspondenz-Bureau in Triest Joseph Freiberg das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Vermessungs-Oberinspector in Wien Franz Berger anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgerme ster von Ischl Franz Koch und dem pensionirten Bezirksvorsteher Dr. Andreas Wirl in Ischl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Constantin Pesta zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Handelsminister hat den Controlor der Telegraphen-Hauptstation in Prag Franz Reeger zum Oberamtscontrolor daselbst ernannt.

## Erledigungen.

Postofficials- und Postassistentenstellen in Bruck a. d. Leitha, und zwar eine Postofficialsstelle mit 900 fl. Gehalt und 160 fl. Activitätszulage gegen Caution, dann zwei Postassistentenstellen mit je 600 fl. Gehalt und je 120 fl. Activitätszulage gegen Caution, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 193.)

Custosstelle an der Czernowitzer Universitäts-Bibliothek mit der achten, eventuell die Stelle des Scriptors in der neunten Rangsclasse, bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 193.)

Bezirksarztesstelle in Schlesien mit der neunten, eventuell zehnten Rangsclasse, bis 21. September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Finanzwach-Obercommissärsstelle mit der neunten, eventuell Finanzwachcommissärsstelle in der zehnten Rangsclasse in Oberösterreich, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Mehrere Rechnungspracticantenstellen bei den Rechnungsdepartements der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 198.)

Concipientenstelle bei der Linzer Finanzprocuratur mit 600 fl. Adjutum, eventuell 500 fl., bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 198.)

**Hiezu als Beilage: Bogen 17 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.